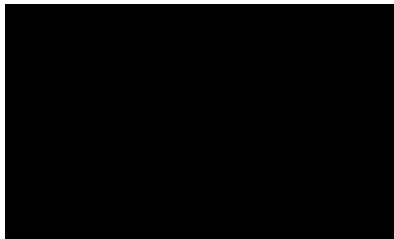


Der Oberbürgermeister

**Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz**

63 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



**Ihre Nachricht vom**  
19.03.2021

**Ihr Zeichen**

**Auskunft erteilt**  
Frau Volkmann-Umierski

**Mein Zeichen**  
63-12 AV  
188346

**Telefon**  
0203/283-4698

**Mailadresse**  
a.volkmann-umierski@  
stadt-duisburg.de

**Datum**  
26.03.2021

**Zimmer**  
1304

**Grundstück: Alte Kaserne 1**

**Gemarkung: Huckingen, Flur: 16, Flurstücke: 555**

**Auskunft aus dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten**


Sehr geehrte Frau Mohrhenn,

das in Ihrer Anfrage genannte Flurstück befinden sich im Bereich einer ehemaligen Altlastenfläche (Gelände der ehemaligen Glamorgan Barracks), das im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Duisburg unter der Bezeichnung **OS 1372A** nachrichtlich als sanierte Fläche geführt wird.

Im Auftrag des Amtes für kommunalen Umweltschutz der Stadt Duisburg wurde in den Jahren 1994 bis 1996 vom Ingenieurbüro Dr. Tillmanns und Partner eine Erstbewertung / Ge-

Bankkonten siehe Rückseite

Friedrich-Wilhelm-Straße 96  
47049 Duisburg

 Eingang  
Friedrich-Wilhelm-Str. 96

Haltestellen des  
öffentlichen Nahverkehrs:  
Stadtbahn und Bus:  
Hauptbahnhof

Call Duisburg  
Service-Telefon der Stadt  
0203  
**94000**

fährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung über das Gelände der ehemaligen Glamorgan-Barracks durchgeführt. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass, bedingt durch die Vornutzung, das Schadstoffpotential auf dem Gelände in erster Linie durch den Einsatz und die Lagerung von mineralölähnlichen Betriebsmitteln (Schmier- und Treibstoffe) und Lösungsmitteln im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten bestimmt wird. Des Weiteren wurden im Untergrund Auffüllungen bestehend aus Bauschutt und Schlacken nachgewiesen.

Basierend auf der o. g. Gefährdungsabschätzung / Sanierungsuntersuchung wurde durch das Ingenieurbüro GfP im Jahre 2002 ein Sanierungskonzept zur Baureifmachung erarbeitet, welches u. a. den Umgang mit dem vor Ort anfallenden Boden und die Beseitigung von Kontaminationen regelt. Die Umsetzung dieses Konzeptes (Entsorgung von verunreinigtem Boden) ist bereits erfolgt. Darüber hinaus wurden auch die Auffüllungen (Tragschichten, Bauschutt, Schlacken) ausgehoben und entsorgt.

Nach dem Abschluss der Sanierung geht von dem von Ihnen angefragten Grundstück keine Gefährdung aus; trotzdem ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass noch kleinräumige Kontaminationen im Boden verblieben sind.

Daher ist bei eventuellen Tiefbauarbeiten gezielt auf umweltgefährdende Verunreinigungen des Untergrundes zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz NRW vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

#### **Verwaltungsgebühr:**

Die für diese Auskunft zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird gemäß Tarifstelle 15c 1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW in der aktuellen Fassung, auf

**70,00 Euro**

festgesetzt.

Ich darf Sie bitten, diesen Betrag bis zum **30.04.2021** unter Angabe der

**Buchungsstelle 200011502285  
und des Aktenzeichens**

**Az.: 188346**